

1. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juni 1948.

Das Verhalten des Sektionschefs Dr. Suchomel im Prozess
gegen Dr. Stich.167/A.F.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .zu 231/J.

Der Bundesminister für Justiz, Dr. G e r g hat auf die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen vom 2. Juni d.J. eine schriftliche Antwort erteilt, in der es heisst:

Ich begrüße es aufrichtig, dass mir durch die an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Mark, Dr. Tschadek, Frau Krones und Genossen die Gelegenheit geboten ist, vor den gewählten Vertretern des österreichischen Volkes, somit vor einem wahrhaft kompetenten Forum, in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, die durch unrichtige und entstellende Pressenachrichten in weiteren Kreisen der Öffentlichkeit Aufsehen errregt und den Anschein eines unkorrekten Verhaltens der Justizbehörden erweckt hat. Dies ist natürlich auch meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Ich habe mich veranlasst gesehen, in einem ausführlichen Pressecommuniqué, das bereits am 26. Mai 1948 in der "Wiener Zeitung" vollständig, in einigen anderen Tagesblättern auszugsweise veröffentlicht worden ist, den entstellenden und teilweise völlig aus der Luft gegriffenen Mitteilungen eines Teiles der Presse entgegenzutreten, wodurch die Haltlosigkeit der Angriffe, soweit sie gegen die Person des Sektionschefs Dr. Suchomel und die Personalpolitik des Bundesministeriums für Justiz gerichtet waren, für einen unbefangenen Beobachter dargetan ist.

Die Begründung der an mich gerichteten Anfrage befasst sich jedoch mit einem Punkte, der vielleicht einer weiteren Aufklärung bedarf. Es scheint nämlich in der Öffentlichkeit die Meinung verbreitet zu sein, dass Sektionschef Dr. Suchomel als Zeuge im Strafverfahren gegen den ehemaligen Generalstaatsanwalt Dr. Stich und Genossen aus irgendwelchen unlauteren oder undurchsichtigen Gründen einer anderen Behandlung teilhaftig wird, als ein beliebiger Staatsbürger, der seine Zeugenpflicht zu erfüllen hat. Diese Meinung ist irrig und entbehrt jeder Begründung. Es ist richtig, dass ein Zeuge, der seiner Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, nicht nachkommt, vom Gerichte nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung hiezu durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, nötigenfalls auch durch einen Vorführungsbefehl gezwungen werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorladung dem Zeugen überhaupt zugestellt worden ist. Dass dies bei Sektionschef Dr. Suchomel bisher nicht der Fall gewesen ist, wurde bereits in dem erwähnten Pressecommuniqué mitgeteilt. Es sei mir gestattet, über die Gründe hiefür noch ergänzend folgendes festzustellen:

2. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1948.

Sektionschef Dr. Suchomel wurde als Zeuge zur Hauptverhandlung gegen Dr. Stich u.a. nur ein einziges Mal geladen, und zwar für den 20. Mai 1948, 8 Uhr. Die Ladung wurde durch Boten am 19. Mai 1948 vom Landesgericht Wien abgefertigt und an Sektionschef Dr. Suchomel über das Bundesministerium für Justiz gerichtet. Diese Ladung gelangte an die Präsidialkanzlei, ohne dass der Präsidialchef von dem Einlangen verständigt worden wäre. Ein Kanzleibeamter erteilte daraufhin ohne diesbezüglichen Auftrag der betreffenden Abteilung des Volksgerichtes die Auskunft, dass sich Sektionschef Dr. Suchomel dienstlich auf 3 Monate in Hohenberg befindet. Diese Auskunft beruht, soweit sie sich auf den Grund der Abwesenheit bezieht, auf einem offenkundigen Irrtum; gleichwohl wurde der über die Auskunft aufgenommene Amtsvermerk in der Hauptverhandlung verlesen. Jedenfalls hat Dr. Suchomel auf diese Weise von der an ihn gerichteten Ladung zunächst keine Kenntnis erhalten.

Damit stimmt auch der Inhalt eines Briefes überein, den Sektionschef Dr. Suchomel am 24. Mai 1948 an mich geschrieben hat und in dem es wörtlich heisst:

"Aus der "Arbeiterzeitung", sowie aus der "Österreichischen Zeitung" vom Sonntag habe ich entnommen, dass zur Hauptverhandlung gegen Dr. Stich eine Vorladung an mich ergangen ist; ich habe eine solche nicht erhalten. Da ich in diesen Zeitungsnachrichten beschuldigt werde, als "Ministerialdirektor" Gewaltverfügungen gegen österreichische Antifaschisten erlassen und an Dr. Stich direkte Weisungen bezüglich von Standgerichten erteilt zu haben, habe ich das grösste Interesse, dies in aller Öffentlichkeit zu widerlegen.

Ich wollte daher heute nach Wien fahren, habe mich aber vorher ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt hat mir leider entschieden widerraten, den Krankheitsurlaub zu unterbrechen, ja selbst eine Fahrt nach Lilienfeld zum Bezirksgericht bei meinem Gesundheitszustand für bedenklich erklärt und nur eine Vernehmung in Hohenberg selbst als möglich bezeichnet."

Dem Briefe war ein Zeugnis des stellvertretenden Gemeindefarztes von Hohenberg vom 24. Mai 1948. angeschlossen, das wörtlich folgendes enthält:

"Herr Sektionschef Dr. Hugo Suchomelbefindet sich seit 13. Mai d.J. in Hohenberg, Hofamt 35, auf Krankheitsurlaub. Die heutige Untersuchung hat ergeben, dass gegenüber den ärztlichen Befunden von Dr. Arnold Hartig vom 13. März und 5. Mai 1948 keine Besserung eingetreten ist. Patient hat eine Hypertonie von 250/130 mm Hg und Erschöpfungserscheinungen; vom ärztlichen Standpunkt ist eine Unterbrechung desurlaubes zu widerraten, ausserdem wäre Patient von

3. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 4. Juni 1948.

grossen seelischen Erregungen zu verschonen, da diese eine ernste Verschlechterung des Leidens herbeiführen könnten."

Diese von mir wörtlich zitierten Unterlagen halte ich dem Hohen Hause zur Einsicht jederzeit zur Verfügung.

Auf Grund dieser Mitteilungen, welche dem ^Gerichte im Wege der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht wurden, hat nunmehr dieses zu beurteilen, ob nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung eine unmittelbare Vernehmung oder eine solche durch einen ersuchten oder beauftragten Richter stattzufinden hat. Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder einer Vorführung des Zeugen liegen daher nicht vor. Keineswegs kann davon die Rede sein, dass die Zwangsmassnahmen etwa nur mit Rücksicht auf die Person des Zeugen oder die Intervention der Justizverwaltung, somit aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen, unterblieben seien. Ich stimme mit den Herren Abgeordneten in dem Punkte vollkommen überein, dass eine solche Sonderbehandlung den Grundsätzen eines geordneten Staatswesens völlig widersprechen würde.

Damit komme ich zur Beantwortung der an mich gerichteten Fragen im einzelnen:

Zu Punkt 1) der Anfrage:

Der Krankenurlaub wurde Dr. Suchomel am 5. Mai 1948 auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom selben Tage, ausgestellt von dem behandelnden Arzte Dr. Arnold Hartig, Wien XV., Langmüliergasse 15, bewilligt. Das Zeugnis hat folgenden Wortlaut:

"Herr Sektionschef Dr. H. F. Suchomel, XV., Vogelweidplatz 10, steht hier wegen hochgradiger Hypertonie (R.R. 250 mm Hg) und neurasthenischen Erschöpfungszuständen in Behandlung. Der Zustand hat sich in den letzten Tagen derartig verschlechtert, daß ein sofortiger 6-wöchentlicher Krankenurlaub nötig ist, um einen drohenden Schlaganfall zu begegnen. Dieser Urlaub ist unumgänglich nötig und unaufschiebbar."

Auch dieses Zeugnis steht dem Hohen Hause zur Einsicht zur Verfügung.

Dazu ist zu bemerken, dass derselbe Arzt die Notwendigkeit eines sechs-wöchigen Krankenurlaubes wegen hochgradiger Hypertonie und neurasthenischer Erschöpfungszustände bereits mit einem Zeugnis vom 13. März 1948 bestätigt hatte. Auch dieses Zeugnis erliegt in den Akten. Dr. Suchomel hat aber infolge dringlicher Amtsgeschäfte aus Pflichtgefühl damals um den Krankenurlaub noch nicht angesucht, obwohl die Krankheitssymptome durch einen starken Bluterguß im Auge bereits anlässlich der Enquete über die Beibehaltung der Todesstrafe am 10. März 1948 auffällig in Erscheinung getreten sind.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1948.

Zu Punkt 2):

Dr. Suchomel verbringt seinen Krankheitsurlaub in Hohenberg a.d. Traisen, N.O., und hat seine dortige Anschrift Hofamt 35, bei Franz Haller anlässlich seiner Abreise am 13. Mai 1948 dem Präsidium vorschriftsmässig gemeldet. In den ärztlichen Zeugnissen ist nur von einem Aufenthalt in einem Höhenkurort die Rede. Diesen Voraussetzungen dürfte der gewählte Aufenthaltsort entsprechen. Im übrigen kann es nicht Aufgabe der vorgesetzten Dienstbehörde sein zu prüfen, welche medizinischen Vorkehrungen ein Beamter zur Wiederherstellung seines angegriffenen Gesundheitszustandes trifft. Dies muß füglich dem Patienten im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte überlassen bleiben.

Zu Punkt 3):

Die Voraussetzungen für die Einholung eines Fakultätsgutachtens richten sich nach den Vorschriften des § 126 Strafprozessordnung. Sie ist nur dann zulässig, wenn nach Ansicht des Gerichtes das Sachverständigengutachten mangelhaft, widerspruchsvoll oder nicht schlüssig ist und sich diese Bedenken durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen nicht beseitigen lassen. Es wäre daher erforderlich, daß das Sachverständigengutachten bereits vorliegt, um überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Einholung eines Fakultätsgutachtens gegeben sind. Im übrigen ist es fraglich, ob diese Bestimmungen auf die Untersuchung eines Zeugen bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit überhaupt anwendbar sind. Ich wäre daher, auch wenn es meiner Absicht entspräche, nicht in der Lage, dem Staatsanwalt Dr. Lassmann Auftrag zu geben, bei Gericht die Einholung eines Fakultätsgutachtens über die Vernehmungsfähigkeit des Dr. Suchomel zu beantragen, da, wie ich schon erwähnte, das Sachverständigengutachten, welches das Gericht einzuholen beschlossen hat, bis jetzt überhaupt noch nicht erstattet ist.

-.-.-.-.-